

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

CLAUDIA HENSBERG

Entwicklung einer Kategorien-Matrix
für nicht-einvernehmliche sexuelle
Handlungen (S. 72-81)

Claudia Hensberg

Entwicklung einer Kategorien-Matrix für nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen

1 Einführung

Reform des
Sexual-
strafrechts

Mit Unterzeichnung der Istanbul-Konvention im Jahr 2011 verpflichtete sich u.a. Deutschland vorsätzliche, nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen (vgl. Pisal/Freudenberg, 2014: 1; Artikel 36 Abs. 1 Istanbul-Konvention). Dies gab den Anstoß zu einer breitgefächerten Debatte über das Sexualstrafrecht in Deutschland (vgl. Rabe, 2017: 3; BT-Drucksache 18/8210: 9). Am 04.11.16 erfuhr § 177 StGB eine grundlegende Neuausrichtung, indem die sogenannte Nein-heißt-Nein-Lösung implementiert wurde (vgl. Bundesgesetzblatt, 2016: 2460; BT-Drucksache 18/9097: 22). Allein die Aufzählung in § 177 Abs. 1 bis 2 StGB macht deutlich, dass es sich bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, um Situationen mit vielen Gesichtern handelt.

Grauzonen-
Erlebnisse

Im Jahr 2011 twitterte die schwedische Journalistin Johanna Koljonen ein eigenes Erlebnis zu Sex in der Grauzone und gab damit den Anstoß für die Internetseite »prataomdet« – übersetzt »sprich darüber« (vgl. Gamillscheg, 2011). Auf dieser Seite schrieben Hunderte ihre Grauzonen-Erlebnisse in Schwedisch und in English auf. Die Diskussion fokussierte sich auf den Umstand, dass es nicht nur die beiden Pole »erfüllenden Sex« und »Vergewaltigung« gibt, sondern diverse Varianten dazwischen (vgl. Gamillscheg, 2011). Auch deutsche Internetseiten und Foren nahmen diese Thematik auf und diskutierten Grauzonen-Erlebnisse (vgl. beispielsweise Forum bym, 2017).

Kategorien-
Matrix

Bei all diesen Diskussionen zeigte sich, dass nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen ein breites Spektrum aufweisen. Eine Differenzierung von nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen ist somit angebracht, um einer Bagatellisierung oder Überbewertung von Einzelsituationen entgegenzuwirken. Dabei ist zu bedenken, dass nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen immer mindestens 2 Beteiligte – das Opfer und den Täter – haben. Dementsprechend kann das Geschehen auch aus zwei Perspektiven heraus betrachtet werden und zwar aus der Opfer-Perspektive und aus der Täter-Perspektive. Aus diesem Grund wird die hier entwickelte Kategorisierung als zweidimensionale Matrix ausgestaltet, um sowohl die Opfer-Perspektive als auch die Täter-Perspektive gleichzeitig berücksichtigen und differenzieren zu können. Dabei wird die Betrachtung auf Erwachsene beschränkt.

2 Nicht-Einvernehmen versus Gegenwehr

Als Grundlage für diese zweidimensionale Matrix ist zunächst einmal zu klären, wie einvernehmliche von nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen abgegrenzt werden. In der Istanbul-Konvention wird in Artikel 36 Abs. 2 auf die Freiwilligkeit als Ergebnis des freien Willens abgestellt. Da es im Strafrecht um Vorsatz und